

26.10.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 - 14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13). Der Systematik in den Gemeindefinanzierungsgesetzen liegt seit dem GFG 2015 das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde. Die hieraus resultierende Fortführung der Querschnittsdatenschätzung bei

Datum des Originals: 23.10.2017/Ausgegeben: 07.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den Grunddaten durch Einbeziehung weiterer Datenjahrgänge zeigte bereits im Hinblick auf das GFG 2017 Parameterergebnisse, die nicht in jeder Hinsicht die erwartete Stabilität aufwiesen.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer finanzwissenschaftlichen Überprüfung etwaiger Verzerrungswirkungen im kreisangehörigen Raum durch den Soziallastenansatz.

Das hierzu sowie zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August 2017 veröffentlicht. Die Ergebnisse müssen ausgewertet und die Gutachterempfehlungen in dem dafür erforderlichen Dialogprozess, insbesondere mit der kommunalen Ebene, geprüft und erörtert werden. Der Dialogprozess wurde unmittelbar nach Veröffentlichung des Gutachtens begonnen. Damit wird der für solche Situationen bestehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen. Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor. Daher werden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstafel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst beibehalten.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 werden für das GFG 2018 nicht rechtzeitig vorliegen.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode für den Steuerverbund 2018 (1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017).

Die Kommunen wurden bisher gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz durch die Solidaritätsumlage und einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze zu einer erheblichen Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen. Zur Stärkung der kommunalen Finanzmittel soll diese Mitfinanzierung - unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Finanzierung des Stärkungspaktes - deutlich verringert werden.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018) und zur Änderung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2018 wird im Landeshaushalt 2018 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 592 357 263 Euro) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 702 743 900 Euro zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 33 419 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 11 669 324 900 Euro. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2018 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 810 000 000 Euro (zzgl. Abrechnung des Jahres 2017) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 18 015 000 Euro vor.

Durch die Streichung der Solidaritätsumlage verringern sich die Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt um 272 367 000 Euro. § 2 Absatz 3 Satz 5 Stärkungspaktgesetz sieht im Finanzplanungszeitraum für das Jahr 2021 eine zusätzliche Einnahme aus der Solidaritätsumlage zugunsten des Landeshaushalts in Höhe von 70 000 000 Euro vor, die ebenfalls entfällt. Außerhalb des Finanzplanungszeitraums entfällt zudem die für das Jahr 2022 vorgesehene, weitere zusätzliche Einnahme zugunsten des Landeshaushalts in Höhe von 70 000 000 Euro.

Die schrittweise Reduktion des Vorwegabzugs im Steuerverbund (2018 um 31 000 000 Euro, 2019 um 61 000 000 Euro, 2020 um 91 000 000 Euro) hat zur Folge, dass sich die Mittel, die den Kommunen für Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund zur Verfügung stehen, im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt um 183 000 000 Euro erhöhen; die Komplementärmittel des Stärkungspaktes verringern sich in der genannten Höhe.

Gesamtauswirkungen: Somit verringern sich die Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz um insgesamt 455 367 000 Euro. Daneben entfallen die zusätzlichen 70 000 000 Euro Solidaritätsumlage in 2021, die dem Landeshaushalt zustehen sollten. Außerhalb des Finanzplanungszeitraums entfällt in 2022 die Solidaritätsumlage von 70 000 000 Euro, die dem Landeshaushalt zustehen sollte.

Der Verringerung der Komplementärmittel entsprechend werden auch die Zuweisungen des Landes in den Stärkungspaktfonds reduziert. Gleichzeitig wird durch die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen der Bestand der nach Beendigung des Stärkungspaktes im Stärkungspaktfonds vorhandenen finanziellen Mittel entsprechend geringer ausfallen. Die Höhe der Restmittel hängt von der künftigen Entwicklung der Konsolidierungshilfeauszahlungen der nach den §§ 3, 4 und 12 Stärkungspaktgesetz am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen ab und lässt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifizieren.

E Zuständigkeit

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (federführend) und Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2018 Rechnung.

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018)
und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Artikel 1

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016

Teil 1 Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2018.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755));
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411);
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011);
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Flüchtlinge und Asylbewerber nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2018 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 286 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [dieses Gesetzes] geändert worden ist, Mittel in Höhe von 154 000 000 Euro

abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 217 400 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Sozillasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6 **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 9 923 522 100 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit	7 789 414 500 Euro,
2. Kreise mit	1 160 925 900 Euro,
3. Landschaftsverbände mit	973 181 700 Euro.

§ 7 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden,	mit 2,15
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden,	mit 0,85.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 17,63 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,52 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 417;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 217;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 429;

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,58 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,73 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16**Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem
Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 1 080 572 700 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 33 419 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 1 047 153 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 883 105 300 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 89 237 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 74 810 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 609 377 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 53 367 900 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19**Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 35 903 400 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 9 750 700 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 40 332 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
 - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
 - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
 - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 6 204 500 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,16 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2017. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 266 800 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 220 400 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird

- a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
 - b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5 gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 10 874 200 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 7 807 200 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 810 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 015 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städtereion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und

- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2015 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen

obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 30. Juni 2016. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2015 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2016. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2016 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2016.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2016.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2016, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,16 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2017 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb

der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2018 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2019 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspuschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2019 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspuschale nach § 17 und der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspuschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen
1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31**Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2018 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2019, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2019 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013, jeweils 296 578 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2017, 174 789 000 Euro im Jahr 2018, 144 789 000 Euro im Jahr 2019 und 114 789 000 Euro im Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „bis 2020“ durch die Wörter „und 2017, 154 000 000 Euro im Jahr 2018, 124 000 000 Euro im Jahr 2019 und 94 000 000 Euro im Jahr 2020“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt und die Wörter „und 70 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird die Zahl „2020“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ab dem Jahr 2018 dürfen die gemäß Absatz 1 bereit gestellten Mittel auch zur Gewährung der jährlichen Unterstützung für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in Anspruch genommen werden, soweit die gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellten Mittel hierfür nicht ausreichen.“
2. Nach § 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Absatz 9 bleibt unberührt.“

3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Absatz 9 bleibt unberührt.“
4. In § 11 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u> Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	17 249 057 897
- veranlagte Einkommensteuer	5 188 006 565
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 140 441 932
- Körperschaftsteuer	2 813 171 043
- Umsatzsteuer	16 069 920 468
- Einfuhrumsatzsteuer	5 579 774 798
- Abgeltungssteuer	684 752 093
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 775 947 366
Summe Verbundsteuern	51 501 072 162
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
- Länderfinanzausgleich	1 888 489 400
- Familienleistungsausgleich	- 774 118 200
- Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	125 517 600
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 055 200
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 199 811 300
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 018 600
- Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 1 881 250 000
Verbundgrundlagen insgesamt	50 628 825 862
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	11 644 629 900
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	592 357 263
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)	
- Tantiemen	- 5 286 000
- Konsolidierungshilfe	- 154 000 000
+ zusätzliche Entlastung durch das Land (Einbringung des NRW-Landesanteils nach § 1 Satz 5 FAG)	+ 217 400 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	11 702 743 900

Anlage 2 zu Artikel 1 § 8 Absatz 3**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
42 500	103,0
65 000	106,0
91 500	109,0
123 000	112,0
159 000	115,0
200 000	118,0
245 500	121,0
295 500	124,0
350 000	127,0
409 500	130,0
473 500	133,0
542 000	136,0
615 500	139,0

Für Gemeinden mit mehr als 615 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 142,0 Prozent.

Anlage 3 zu Artikel 1 § 27 Absatz 3 Satz 1

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	30. Juni 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014

Aachen, Stadt	242 940	245 885	243 336
Ahaus, Stadt	39 513	39 277	38 927
Ahlen, Stadt	53 143	52 287	52 077
Aldenhoven	13 910	13 932	13 672
Alfter	23 483	23 435	23 153
Alpen	12 778	12 798	12 622
Alsdorf, Stadt	46 676	46 880	46 337
Altena, Stadt	17 339	17 375	17 270
Altenbeken	9 210	9 294	9 127
Altenberge	10 322	10 315	10 178
Anröchte	10 472	10 557	10 325
Arnsberg, Stadt	74 186	73 784	73 436
Ascheberg	15 329	15 253	15 044
Attendorn, Stadt	24 252	24 676	24 277
Augustdorf	9 830	9 828	9 649
Bad Berleburg, Stadt	19 430	19 774	19 515
Bad Driburg, Stadt	18 659	18 699	18 554
Bad Honnef, Stadt	25 684	25 654	25 078
Bad Laasphe, Stadt	14 241	14 276	13 841
Bad Lippspringe, Stadt	15 675	15 572	15 358
Bad Münstereifel, Stadt	17 310	17 367	17 083
Bad Oeynhausen, Stadt	48 789	48 990	48 346
Bad Salzuflen, Stadt	53 711	53 341	52 277
Bad Sassendorf	11 874	11 931	11 650
Bad Wünnenberg, Stadt	12 268	12 302	12 160
Baesweiler, Stadt	26 872	26 819	26 597
Balve, Stadt	11 557	11 602	11 509
Barntrup, Stadt	8 721	8 846	8 783
Beckum, Stadt	36 731	36 560	36 135
Bedburg, Stadt	23 538	23 334	23 037
Bedburg-Hau	13 124	13 033	12 792
Beelen	6 413	6 380	6 268
Bergheim, Stadt	60 222	60 390	59 656
Bergisch Gladbach, Stadt	111 036	111 366	109 697
Bergkamen, Stadt	48 608	47 803	48 218
Bergneustadt, Stadt	18 799	18 940	18 865

Bestwig	11 031	11 170	11 412
Beverungen, Stadt	13 449	13 442	13 336
Bielefeld, krfr. Stadt	333 156	333 090	329 782
Billerbeck, Stadt	11 613	11 593	11 447
Blankenheim	8 449	8 471	8 336
Blomberg, Stadt	15 273	15 370	15 229
Bocholt, Stadt	71 326	71 443	70 837
Bochum, krfr. Stadt	364 481	364 742	361 876
Bönen	18 114	18 059	17 934
Bonn, krfr. Stadt	320 024	318 809	313 958
Borchen	13 432	13 447	13 291
Borgentreich, Stadt	8 689	9 497	9 435
Borgholzhausen, Stadt	8 824	8 801	8 666
Borken, Stadt	42 334	42 272	41 484
Bornheim, Stadt	47 777	47 636	46 623
Bottrop, krfr. Stadt	117 470	117 143	116 017
Brakel, Stadt	16 495	16 586	16 441
Breckerfeld, Stadt	8 867	9 004	8 943
Brilon, Stadt	25 423	26 232	25 461
Brüggen	15 711	15 648	15 443
Brühl, Stadt	44 569	44 768	43 995
Bünde, Stadt	45 472	45 615	45 116
Burbach	15 030	14 969	14 431
Büren, Stadt	21 732	21 772	21 555
Burscheid, Stadt	18 189	18 256	18 166
Castrop-Rauxel, Stadt	74 146	74 220	73 518
Coesfeld, Stadt	36 299	36 116	35 923
Dahlem	4 247	4 236	4 198
Datteln, Stadt	34 420	34 521	34 351
Delbrück, Stadt	31 903	31 964	31 171
Detmold, Stadt	74 366	74 817	73 586
Dinslaken, Stadt	67 911	67 452	67 065
Dörentrup	7 888	7 970	7 941
Dormagen, Stadt	63 728	64 064	62 773
Dorsten, Stadt	75 189	75 431	75 439
Dortmund, krfr. Stadt	585 352	586 181	580 511
Drensteinfurt, Stadt	15 511	15 542	15 260
Drolshagen, Stadt	11 827	11 874	11 791
Duisburg, krfr. Stadt	498 407	491 231	485 465
Dülmen, Stadt	46 615	46 613	45 903
Düren, Stadt	89 805	90 244	89 024
Düsseldorf, krfr. Stadt	611 302	612 178	604 527
Eitorf	18 798	18 864	18 471
Elsdorf, Stadt	21 232	21 232	21 083
Emmerich am Rhein, Stadt	30 856	30 968	30 279

Emsdetten, Stadt	36 301	36 320	35 760
Engelskirchen	19 304	19 307	19 242
Enger, Stadt	20 584	20 658	20 385
Ennepetal, Stadt	29 857	29 926	29 703
Ennigerloh, Stadt	20 031	20 037	19 519
Ense	12 400	12 442	12 279
Erfstadt, Stadt	49 722	49 786	49 179
Erkelenz, Stadt	43 278	43 350	42 917
Erkrath, Stadt	44 261	44 086	43 700
Erndtebrück	7 173	7 206	7 170
Erwitte, Stadt	16 043	16 128	15 822
Eschweiler, Stadt	55 926	55 909	55 171
Eslohe (Sauerland)	8 853	8 942	8 846
Espelkamp, Stadt	24 898	24 921	24 693
Essen, krfr. Stadt	583 768	582 624	573 784
Euskirchen, Stadt	57 082	56 769	56 077
Everswinkel	9 578	9 583	9 434
Extertal	11 423	11 522	11 369
Finnentrop	17 064	17 258	16 999
Frechen, Stadt	52 001	51 999	51 510
Freudenberg, Stadt	17 781	17 929	17 796
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 902	20 961	20 695
Gangelt	12 088	12 015	11 741
Geilenkirchen, Stadt	26 882	26 963	26 765
Geldern, Stadt	33 806	33 841	33 191
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	262 233	260 368	257 651
Gescher, Stadt	17 112	17 118	16 857
Geseke, Stadt	21 041	21 070	20 612
Gevelsberg, Stadt	31 047	31 315	31 146
Gladbeck, Stadt	75 249	75 455	74 086
Goch, Stadt	33 837	33 889	33 401
Grefrath	14 878	14 914	14 703
Greven, Stadt	36 912	36 674	35 854
Grevenbroich, Stadt	62 710	63 051	62 124
Gronau (Westf.), Stadt	47 085	47 010	46 265
Gummersbach, Stadt	50 286	50 412	49 734
Gütersloh, Stadt	97 810	97 586	96 085
Haan, Stadt	30 361	30 410	30 166
Hagen, krfr. Stadt	188 300	189 044	186 716
Halle (Westf.), Stadt	21 808	21 709	21 158
Hallenberg, Stadt	4 537	4 541	4 457
Haltern am See, Stadt	37 966	38 020	37 526
Halver, Stadt	16 159	16 117	16 091
Hamm, krfr. Stadt	179 565	179 397	176 580
Hamminkeln, Stadt	26 908	26 996	26 590

Harsewinkel, Stadt	24 822	24 769	24 183
Hattingen, Stadt	54 854	54 834	54 407
Havixbeck	11 646	11 689	11 579
Heek	8 479	8 505	8 438
Heiden	8 203	8 152	8 113
Heiligenhaus, Stadt	25 878	25 793	25 474
Heimbach, Stadt	4 349	4 366	4 322
Heinsberg, Stadt	41 292	41 538	41 138
Hellenthal	7 904	8 094	7 971
Hemer, Stadt	34 223	33 535	33 757
Hennef (Sieg), Stadt	47 076	46 902	46 399
Herdecke, Stadt	22 675	22 818	22 541
Herford, Stadt	66 444	66 521	65 538
Herne, krfr. Stadt	156 722	155 851	154 608
Herscheid	7 169	7 217	7 167
Herten, Stadt	61 458	61 163	60 710
Herzebrock-Clarholz	16 029	15 965	15 969
Herzogenrath, Stadt	46 526	46 583	46 398
Hiddenhausen	19 668	19 758	19 591
Hilchenbach, Stadt	15 078	15 169	14 947
Hilden, Stadt	55 415	55 185	54 894
Hille	15 761	15 916	15 754
Holzwickede	17 081	17 085	16 722
Hopsten	7 625	7 642	7 553
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 177	17 126	17 120
Hörstel, Stadt	20 168	19 995	19 578
Horstmar, Stadt	6 440	6 447	6 349
Hövelhof	16 613	16 080	15 922
Höxter, Stadt	29 438	29 589	29 388
Hückelhoven, Stadt	39 348	39 531	38 946
Hückeswagen, Stadt	15 206	15 275	15 029
Hüllhorst	13 199	13 271	13 033
Hünxe	13 699	13 771	13 516
Hürtgenwald	8 767	8 780	8 608
Hürth, Stadt	59 231	59 496	57 925
Ibbenbüren, Stadt	51 337	50 935	50 665
Inden	7 255	7 272	7 151
Iserlohn, Stadt	93 301	93 537	92 899
Isselburg, Stadt	10 714	10 736	10 716
Issum	12 040	12 037	11 916
Jüchen	23 291	23 260	22 855
Jülich, Stadt	32 569	32 601	32 247
Kaarst, Stadt	43 293	43 286	42 504
Kalkar, Stadt	13 802	13 854	13 685
Kall	11 403	11 229	11 103

Kalletal	13 853	13 914	13 797
Kamen, Stadt	43 569	43 868	43 189
Kamp-Lintfort, Stadt	37 398	37 683	37 118
Kempfen, Stadt	34 807	34 837	34 630
Kerken	12 426	13 262	12 489
Kerpen, Stadt	65 476	65 477	64 171
Kevelaer, Stadt	28 305	28 311	27 870
Kierspe, Stadt	16 283	16 300	16 120
Kirchhundem	11 771	11 854	11 686
Kirchlengern	16 057	16 085	15 951
Kleve, Stadt	50 301	49 729	48 802
Köln, krfr. Stadt	1 070 357	1 060 582	1 046 680
Königswinter, Stadt	40 891	40 702	40 057
Korschenbroich, Stadt	32 900	32 922	32 306
Kranenburg	10 616	10 648	10 340
Krefeld, krfr. Stadt	226 257	225 144	222 500
Kreuzau	17 622	17 441	17 192
Kreuztal, Stadt	31 241	31 500	31 067
Kürten	19 880	19 893	19 553
Ladbergen	6 644	6 694	6 511
Laer	6 720	6 721	6 633
Lage, Stadt	35 094	35 120	34 719
Langenberg	8 416	8 375	8 196
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58 214	58 033	57 083
Langerwehe	13 844	13 791	13 544
Legden	7 240	7 254	7 018
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 093	27 937	27 825
Lemgo, Stadt	41 027	41 276	40 709
Lengerich, Stadt	22 349	22 461	22 056
Lennestadt, Stadt	25 830	26 073	25 800
Leopoldshöhe	16 339	16 401	16 094
Leverkusen, krfr. Stadt	163 090	163 487	161 540
Lichtenau, Stadt	10 633	10 589	10 621
Lienen	8 571	8 559	8 511
Lindlar	21 301	21 382	21 222
Linnich, Stadt	12 624	12 591	12 364
Lippetal	11 943	12 027	11 801
Lippstadt, Stadt	67 365	67 233	66 518
Lohmar, Stadt	30 386	30 348	29 820
Löhne, Stadt	39 702	40 086	39 605
Lotte	14 133	14 175	13 998
Lübbecke, Stadt	25 460	25 462	25 461
Lüdenscheid, Stadt	73 276	73 354	72 923
Lüdinghausen, Stadt	24 378	24 263	23 921
Lügde, Stadt	9 695	9 751	9 653

Lünen, Stadt	85 913	85 867	84 783
Marienheide	13 560	13 560	13 502
Marienmünster, Stadt	5 107	5 125	5 134
Marl, Stadt	83 965	83 926	83 527
Marsberg, Stadt	19 983	19 968	19 771
Mechernich, Stadt	27 219	27 170	26 882
Meckenheim, Stadt	24 521	24 357	23 806
Medebach, Stadt	7 933	7 938	7 828
Meerbusch, Stadt	55 177	54 892	54 599
Meinerzhagen, Stadt	20 601	20 670	20 554
Menden (Sauerland), Stadt	53 366	53 485	52 979
Merzenich	9 903	9 950	9 846
Meschede, Stadt	30 327	30 119	30 002
Metelen	6 404	6 461	6 445
Mettingen	11 855	11 815	11 698
Mettmann, Stadt	38 491	38 291	37 836
Minden, Stadt	81 645	81 598	80 212
Moers, Stadt	103 690	104 529	102 923
Möhnesee	11 464	11 608	10 908
Mönchengladbach, krfr. Stadt	260 046	259 996	256 853
Monheim am Rhein, Stadt	40 814	40 885	40 403
Monschau, Stadt	12 156	12 352	11 841
Morsbach	10 415	10 402	10 262
Much	14 465	14 468	14 243
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 311	169 278	167 108
Münster, krfr. Stadt	310 108	310 039	302 178
Nachrodt-Wiblingwerde	6 636	6 644	6 554
Netphen, Stadt	23 296	23 393	23 076
Nettersheim	7 431	7 469	7 416
Nettetal, Stadt	42 001	41 964	41 605
Neuenkirchen	13 762	13 743	13 595
Neuenrade, Stadt	12 052	12 024	11 995
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 181	27 178	26 881
Neunkirchen	13 576	13 717	13 609
Neunkirchen-Seelscheid	20 020	19 862	19 546
Neuss, Stadt	154 783	155 414	152 644
Nideggen, Stadt	9 904	9 893	9 718
Niederkassel, Stadt	37 660	37 583	37 025
Niederkrüchten	15 683	15 184	14 961
Niederzier	13 913	13 915	13 768
Nieheim, Stadt	6 262	6 254	6 231
Nordkirchen	9 749	9 781	9 677
Nordwalde	9 420	9 388	9 294
Nörvenich	10 496	10 552	10 366
Nottuln	19 470	19 436	19 390

Nümbrecht	16 978	17 002	16 748
Oberhausen, krfr. Stadt	211 301	210 934	209 292
Ochtrup, Stadt	19 634	19 599	19 209
Odenthal	15 112	15 123	14 769
Oelde, Stadt	29 305	29 299	28 787
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 358	31 387	30 817
Oerlinghausen, Stadt	17 303	17 616	16 583
Olfen, Stadt	12 435	12 490	12 273
Olpe, Stadt	24 666	24 757	24 646
Olsberg, Stadt	14 872	14 874	14 739
Ostbevern	10 882	10 873	10 640
Overath, Stadt	27 171	27 264	26 977
Paderborn, Stadt	148 292	148 126	145 176
Petershagen, Stadt	25 505	25 663	25 339
Plettenberg, Stadt	25 640	25 781	25 564
Porta Westfalica, Stadt	35 407	35 430	35 208
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 558	12 647	12 430
Pulheim, Stadt	53 953	54 200	53 345
Radevormwald, Stadt	22 396	22 386	22 115
Raesfeld	11 431	11 378	11 141
Rahden, Stadt	15 555	15 581	15 365
Ratingen, Stadt	87 239	87 943	86 636
Recke	11 369	11 363	11 246
Recklinghausen, Stadt	114 376	114 330	114 147
Rees, Stadt	21 191	21 349	21 244
Reichshof	18 785	18 837	18 727
Reken	14 649	14 532	14 392
Remscheid, krfr. Stadt	109 962	109 499	109 009
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 094	48 000	47 177
Rhede, Stadt	19 329	19 284	19 043
Rheinbach, Stadt	27 367	27 224	26 852
Rheinberg, Stadt	31 472	31 023	30 728
Rheine, Stadt	75 034	74 852	73 944
Rheurdt	6 738	6 709	6 667
Rietberg, Stadt	29 524	29 436	28 990
Rödinghausen	9 826	9 717	9 656
Roetgen	8 558	8 527	8 268
Rommerskirchen	13 092	13 137	12 717
Rosendahl	10 666	10 712	10 664
Rösrath, Stadt	28 538	28 386	28 049
Ruppichterath	10 458	10 461	10 327
Rüthen, Stadt	10 976	11 095	10 668
Saerbeck	7 120	7 191	7 082
Salzkotten, Stadt	25 152	25 186	24 690
Sankt Augustin, Stadt	55 748	55 709	54 631

Sassenberg, Stadt	14 394	14 403	14 016
Schalksmühle	10 490	10 528	10 462
Schermbek	13 726	13 635	13 500
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 709	8 708	8 602
Schlangen	9 161	9 144	9 016
Schleiden, Stadt	13 165	13 272	12 869
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 367	27 092	26 385
Schmallenberg, Stadt	25 158	25 230	24 926
Schöppingen	6 873	7 280	7 413
Schwalmtal	19 190	19 139	18 922
Schwelm, Stadt	28 375	28 330	27 800
Schwerte, Stadt	46 763	46 723	46 270
Selfkant	10 119	10 167	9 988
Selm, Stadt	26 045	26 603	25 557
Senden	20 446	20 455	20 175
Sendenhorst, Stadt	13 195	13 218	12 920
Siegburg, Stadt	41 210	41 016	39 878
Siegen, Stadt	101 426	102 355	100 325
Simmerath	15 341	15 266	15 094
Soest, Stadt	47 781	47 974	46 925
Solingen, krfr. Stadt	158 657	158 726	156 771
Sonsbeck	8 788	8 819	8 665
Spenge, Stadt	14 730	14 768	14 577
Sprockhövel, Stadt	24 949	25 205	25 026
Stadtlohn, Stadt	20 421	20 411	20 141
Steinfurt, Stadt	33 808	33 682	33 225
Steinhagen	20 715	20 749	20 389
Steinheim, Stadt	12 864	12 922	12 757
Stemwede	13 442	13 571	13 375
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 450	56 739	56 414
Straelen, Stadt	15 754	15 641	15 741
Südlohn	9 075	9 134	8 958
Sundern (Sauerland), Stadt	28 280	28 166	27 963
Swisttal	18 210	18 204	17 753
Tecklenburg, Stadt	9 069	9 062	8 821
Telgte, Stadt	19 685	19 557	19 217
Titz	8 210	8 277	8 231
Tönisvorst, Stadt	29 308	29 296	29 093
Troisdorf, Stadt	74 446	74 400	73 494
Übach-Palenberg, Stadt	24 265	24 377	24 025
Udem	8 255	8 266	8 120
Unna, Stadt	57 891	59 111	58 724
Velbert, Stadt	81 804	81 430	80 572
Velen, Stadt	13 114	13 192	12 986
Verl, Stadt	25 694	25 512	25 006

Versmold, Stadt	21 364	21 230	20 953
Vettweiß	9 176	9 223	9 020
Viersen, Stadt	76 368	75 931	75 058
Vlotho, Stadt	18 802	18 914	18 800
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 418	36 675	36 267
Vreden, Stadt	22 591	22 688	22 462
Wachtberg	20 401	20 457	19 964
Wachtendonk	8 166	8 189	8 026
Wadersloh	12 394	12 443	12 167
Waldbröl, Stadt	19 259	19 194	18 689
Waldfeucht	8 804	8 861	8 747
Waltrop, Stadt	29 237	29 354	28 971
Warburg, Stadt	23 537	23 629	23 290
Warendorf, Stadt	37 283	37 249	36 972
Warstein, Stadt	25 154	25 407	25 112
Wassenberg, Stadt	18 050	17 898	17 375
Weeze	10 479	10 611	10 400
Wegberg, Stadt	28 143	27 827	27 668
Weilerswist	17 225	16 997	16 444
Welver	12 107	12 140	12 029
Wenden	19 789	19 873	19 560
Werdohl, Stadt	17 935	18 002	17 976
Werl, Stadt	30 787	30 638	29 860
Wermelskirchen, Stadt	34 562	34 504	34 461
Werne, Stadt	29 970	29 955	29 682
Werther (Westf.), Stadt	11 396	11 418	11 306
Wesel, Stadt	60 164	60 595	60 088
Wesseling, Stadt	35 805	35 975	35 547
Westerkappeln	11 104	11 178	10 963
Wetter (Ruhr), Stadt	27 764	27 822	27 443
Wettringen	8 134	8 102	7 959
Wickede (Ruhr)	12 337	12 745	12 233
Wiehl, Stadt	25 312	25 274	25 149
Willebadessen, Stadt	8 274	8 267	8 204
Willich, Stadt	50 913	50 748	50 652
Wilnsdorf	20 445	20 512	20 132
Windeck	18 874	18 931	18 661
Winterberg, Stadt	12 811	12 798	12 720
Wipperfürth, Stadt	21 451	21 481	21 334
Witten, Stadt	96 672	96 700	95 907
Wülfrath, Stadt	21 104	21 223	20 996
Wuppertal, krfr. Stadt	351 054	350 046	345 425
Würselen, Stadt	38 816	38 962	38 205
Xanten, Stadt	21 576	21 510	21 281
Zülpich, Stadt	20 005	20 091	19 779

Begründung

A Allgemeiner Teil

Artikel 1

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Auch der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend ist auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Es lässt sich weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe nachrechenbar bestimmen. Zudem ergibt sich aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führt daher bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 14,4 Mrd. Euro (Stand: Nachtragshaushalt 2017) zur Verfügung. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 35 % der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen

Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2017 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie von Destatis.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr

Nach Angaben von IT.NRW belief sich der Finanzmittelsaldo im Jahr 2016 für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auf -309 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Haushaltssituation demzufolge leicht verschlechtert. Im Jahr 2015 ist der kommunale Finanzmittelsaldo in Nordrhein-Westfalen mit -28 Mio. Euro noch nahezu ausgeglichen gewesen.

Ursächlich für die Zunahme des Finanzmittelfehlbetrags im Jahr 2016 war der erneute Anstieg der Ausgabendynamik: In Summe sind die kommunalen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit im Jahr 2016 um 4,55 Mrd. Euro (+6,5 Prozent) gestiegen. Die Entwicklung ist somit dynamischer verlaufen als im Jahr 2015 (+3,33 Mrd. Euro bzw. +5,0 %). Wie bereits in den Vorjahren lässt sich das Wachstum der kommunalen Auszahlungen auch im Jahr 2016 zu einem wesentlichen Teil auf die Zunahme der Sozialtransferauszahlungen zurückführen, die einschließlich der Auszahlungen für aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach dem SGB II um 1,71 Mrd. Euro gestiegen sind. Dies entspricht einer Zunahme um 9,7 % (2015: +7,9 %). Gegenüber dem Vorjahr haben darüber hinaus die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit deutlich zugenommen, die im Jahr 2016 nach Angaben von IT.NRW um 1,07 Mrd. Euro bzw. 24,5 % gestiegen sind. Im Jahr 2015 belief sich ihre Zunahme in Nordrhein-Westfalen per Saldo noch auf 202 Mio. Euro bzw. +4,9 %.

Auch die kommunalen Einzahlungen sind im Jahr 2016 erneut stark gestiegen. Mit +4,27 Mrd. Euro (+6,1 %) reichte die Zunahme jedoch nicht aus, um den Anstieg der Auszahlungen vollständig zu kompensieren. Besonders positiv haben sich im Jahr 2016 die vom Land gewährten Zuweisungen entwickelt; bezogen auf die Einzahlungen aus allgemeinen

Zuweisungen sowie aus Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land belief sich die Zunahme im Jahr 2016 auf 1,68 Mrd. Euro (+13,5 %). Darüber hinaus haben sich auch die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen mit einem Anstieg von 1,15 Mrd. Euro (+4,8 %) im Jahr 2016 erneut dynamisch entwickelt. Auch die kommunalen Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen erneut deutlich gestiegen (+617 Mio. Euro bzw. +8,1 %).

Die Zunahme des Finanzmittelfehlbetrags spiegelt sich in der Entwicklung der kommunalen Liquiditätskredite wider, die im Jahr 2016 per Saldo um 142 Mio. Euro gestiegen sind. Im Jahr 2015 sind die Liquiditätskredite der nordrhein-westfälischen Kommunen noch um 30 Mio. Euro gesunken. Nach Angaben von IT.NRW summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 in Nordrhein-Westfalen auf rd. 26,51 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2015 (26,37 Mrd. Euro) entspricht dies einer Zunahme um 0,5 %.

Die Summe der übrigen Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie der Anleihen und sonstigen Wertpapiersschulden ist im Jahr 2016 um 1,24 Mrd. Euro bzw. 5,1 % auf 24,88 Mrd. Euro gestiegen (2015: 23,64 Mrd. Euro). Zusammengenommen wuchsen die Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten und Wertpapiersschulden der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2016 somit um 1,38 Mrd. Euro (+2,8 %) auf 51,39 Mrd. Euro (2015: 50,01 Mrd. Euro).

In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2016: 10,75 Mrd. Euro; 2015: 10,66 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2016: 3,82 Mrd. Euro; 2015: 3,71 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2016 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 202 Mio. Euro (+1,4 %) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Gemäß den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2017 werden die kommunalen Einzahlungen aus Steuern (Brutto) im Jahr 2018 um 4,3 % gegenüber dem Vorjahr steigen. Für die Folgejahre werden Zuwachsraten von 3,6 bis 4 % erwartet.

Dieser insgesamt positiven Entwicklung der kommunalen Einnahmen steht derzeit noch immer eine angespannte Finanzlage vieler Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen gegenüber.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Zum 31.12.2016 belief sich der Schuldenstand des Landes insgesamt auf 140,8 Mrd. Euro. Im Haushalt 2017 in der Fassung des Nachtragshaushaltes 2017 sind Zinszahlungen in Höhe von 2,653 Mrd. Euro etatisiert, die um rd. 274 Mio. Euro unter den im Haushalt 2016 (Stand: Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) veranschlagten Zinsausgaben liegen und das aktuell niedrige Zinsniveau widerspiegeln. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich daher erhebliche zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben.

Durch die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Das Land hat die Nettoneuverschuldung seit 2011 abgesenkt mit dem Ziel, spätestens ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes zu erfüllen. Im Nachtragshaushalt 2017 ist eine Soll-Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,53 Mrd. Euro

vorgesehen. Damit wird die Nettoneuverschuldung gegenüber dem Vorjahr um rd. 300 Mio. Euro zurückgeführt. In der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzplanung 2016 - 2020 mit Finanzbericht 2017) war eine Nettoneuverschuldung in 2018 von rd. 0,4 Mrd. Euro und in 2019 von rd. 0,1 Mrd. Euro vorgesehen. Im Planungsjahr 2020 benötigt das Land keine Krediteinnahmen mehr und erzielt vielmehr einen Überschuss, so dass das Land Nordrhein-Westfalen den im Grundgesetz festgelegten Zeitpunkt für die Schuldenbremse einhält. Ungeachtet dessen werden zur weiteren Haushaltskonsolidierung noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sein. Ein Indiz hierfür sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Globalen Minderausgaben, die zur Einhaltung der genannten Werte bei der Nettoneuverschuldung von den Ressorts jeweils im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften sind.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen¹. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf die Doppik (NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik noch nicht komplett erfolgt. Das Land NRW führt das IT-System EPOS.NRW, entsprechend der heute gültigen Planung, bis zum Ende des Jahres 2018 in der gesamten Landesverwaltung ein. Dieses System bildet die Grundlage für die flächendeckende Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Anschluss an die flächendeckende Einführung von EPOS.NRW (Rollout) sind jedoch, im Hinblick auf die vollständige Umstellung des Landes auf die Doppik, noch weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalarückstellungen] und eine, den doppischen Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein konkreter Zeitplan für die vorgenannten offenen Arbeiten kann jedoch erst mit Abschluss des Rollouts erstellt werden.“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik aktuell nicht gegeben sind. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung

¹ Bei der Berechnung der Veränderungsrate wurden die Beträge in Mrd. Euro gegenübergestellt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppelischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppelischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppelischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.²

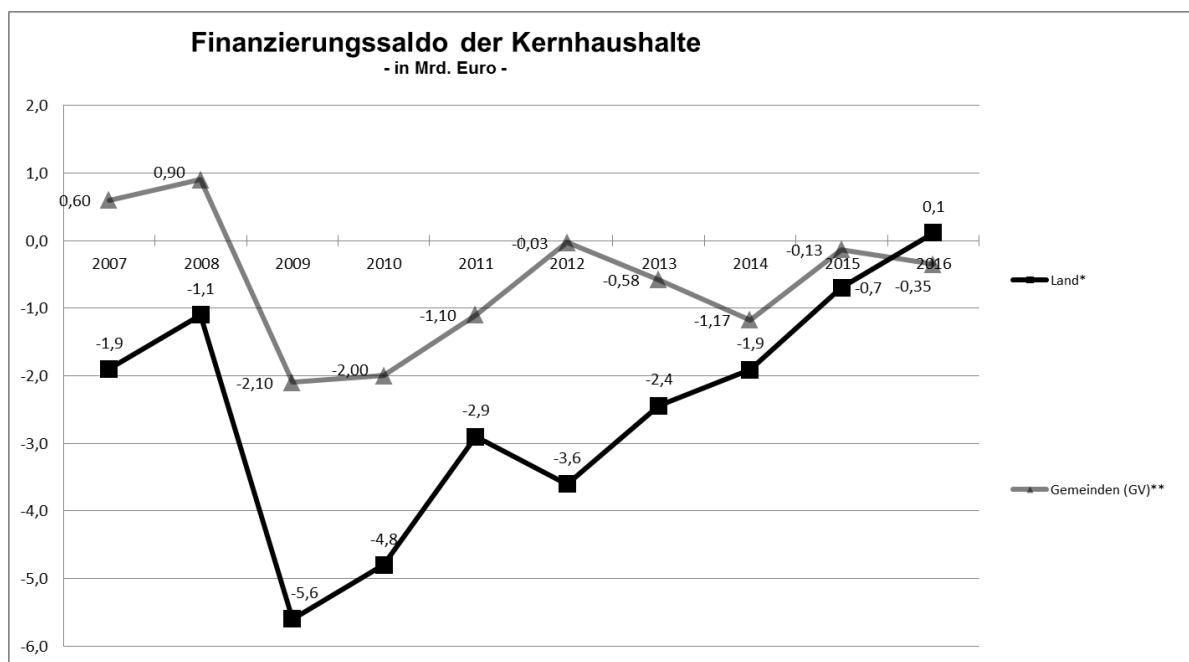
Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich. 2012 lagen die Kommunen mit einem Finanzierungssaldo von -0,03 Mrd. Euro nur noch leicht im negativen Bereich. Bis 2014 erhöhte sich der negative Finanzierungssaldo auf -1,17 Mrd. Euro. Im Jahr 2015 konnte eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage der Kommunen mit -0,13 Mrd. Euro erzielt werden. Im Jahr 2016 betrug der Finanzierungssaldo - 0,35 Mrd. Euro. Er hat sich damit gegenüber 2015 um rund 220 Mio. Euro verschlechtert.³

Der Finanzierungssaldo des Landes befindet sich nach einem Tiefpunkt im Jahr 2009 (- 5,6 Mrd. €) und einem erneuten Rückschlag im Jahr 2012 (-3,6 Mrd. €) in einem Aufwärtstrend. Im Jahr 2016 konnte erstmals seit vielen Jahren ein positiver Finanzierungssaldo mit rund 120 Mio. Euro erzielt werden.

Mrd. EUR	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Land*	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6	-2,5	-1,9	-0,7	0,1
Gemeinden (GV)**	0,6	0,9	-2,1	-2,0	-1,1	-0,0	-0,6	-1,2	-0,1	-0,4

² IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von *Destatis publizierten Finanzierungssaldo* und dem von *IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo* bestehen.

³ Die Verschlechterung ist de facto auch auf eine Änderung der Erstattungspraxis bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) zurückzuführen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde im Jahr 2016 in Abstimmung mit den kommunalen Grundsicherungsträgern beschlossen, die Kostenerstattung des Bundes erst nach Abschluss des jeweiligen Quartals vom Bund anzufordern. Im Jahr 2016 konnten durch die unterjährige Umstellung nur Kostenerstattungen für drei Quartale an die Kommunen weitergeleitet werden. Ohne die Umstellung hätten die nordrhein-westfälischen Kommunen das Jahr 2016 mit einem Finanzierungsüberschuss von rund 60 Mio. Euro abgeschlossen.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2007 – 2015, 2016 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/7, Stand 21.06. 2017

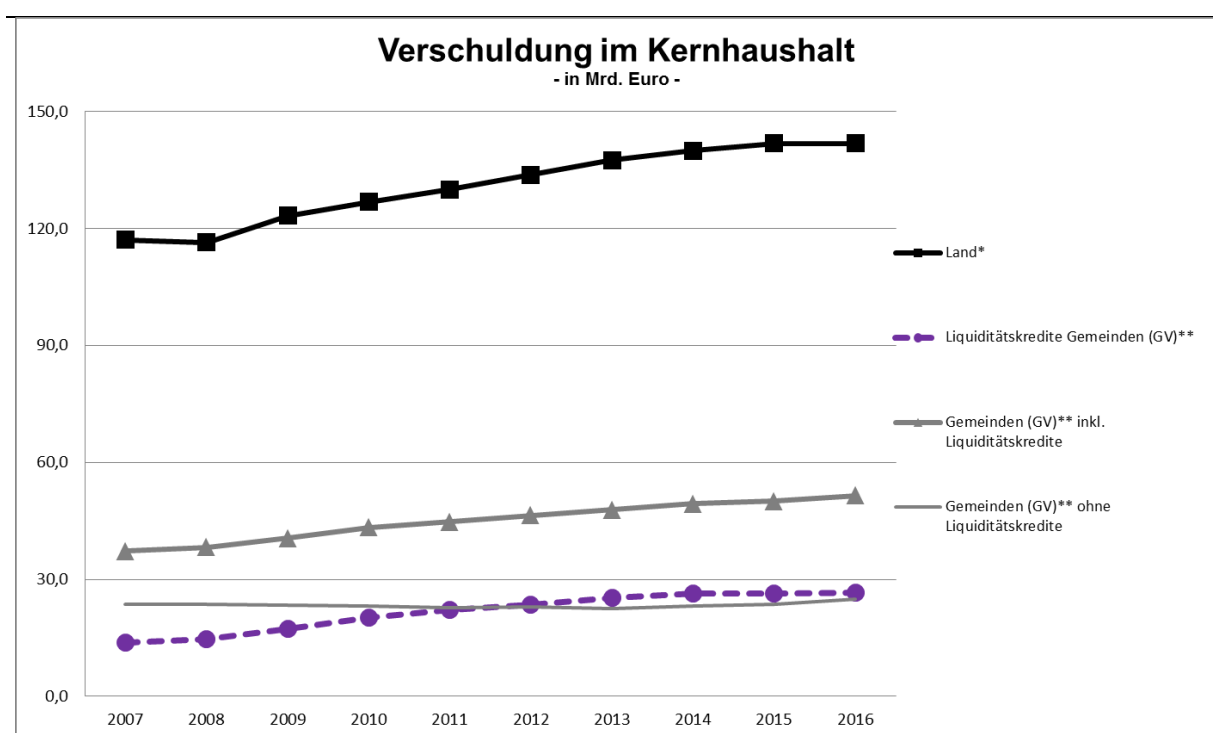
** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2007 bis 2014 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für die Jahre 2015 und 2016 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 13.07.2017

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2016 bei 24,9 Mrd. Euro. Die Liquiditätskredite sind im Jahr 2016 mit insgesamt 26,5 Mrd. Euro wieder leicht gestiegen und machen mit 51,6 % mehr als die Hälfte der kommunalen Verschuldung aus. Trotz einer guten wirtschaftlichen Lage und der Niedrigzinsphase konnte die Verschuldung nicht zurückgeführt werden. Die Gesamtverschuldung der Kommunen (Verbindlichkeiten inkl. Liquiditätskredite) ist damit im Jahr 2016 um 2,8 % auf 51,4 Mrd. Euro gestiegen.

Das Land konnte den Stand der Verbindlichkeiten reduzieren. Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) konnten 2016 um rund 1,1 Mrd. Euro zu 2015 abgesenkt werden. Sie betragen Ende 2016 mit 140,8 Mrd. Euro aber mehr als das 5,6-fache des kommunalen Vergleichswertes (24,9 Mrd. Euro). Im Jahr 2007 lag das Verhältnis bei 5,0. Bezieht man die Liquiditätskredite der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2016 immer noch 2,7-mal so hoch wie die der Kommunen. Auch wenn sich dieses Verhältnis seit 2007 (3,1-fach) geringfügig zugunsten des Landes verändert hat, ist die relativ stärkere Verschuldung des Landes weiterhin deutlich.

Mrd. EUR	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Land*	117,1	116,5	123,3	126,8	130,0	133,8	137,5	140,0	141,9	140,8
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	23,6	23,6	23,3	23,1	22,7	22,9	22,5	23,1	23,6	24,9
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	13,7	14,6	17,2	20,2	22,1	23,5	25,3	26,4	26,4	26,5
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	37,3	38,2	40,5	43,3	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0	51,4



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2007 – 2015, 2016 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/7, Stand 21.06.2017

** Schuldenstandstatistik von IT.NRW, Stand 13.07.2017

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

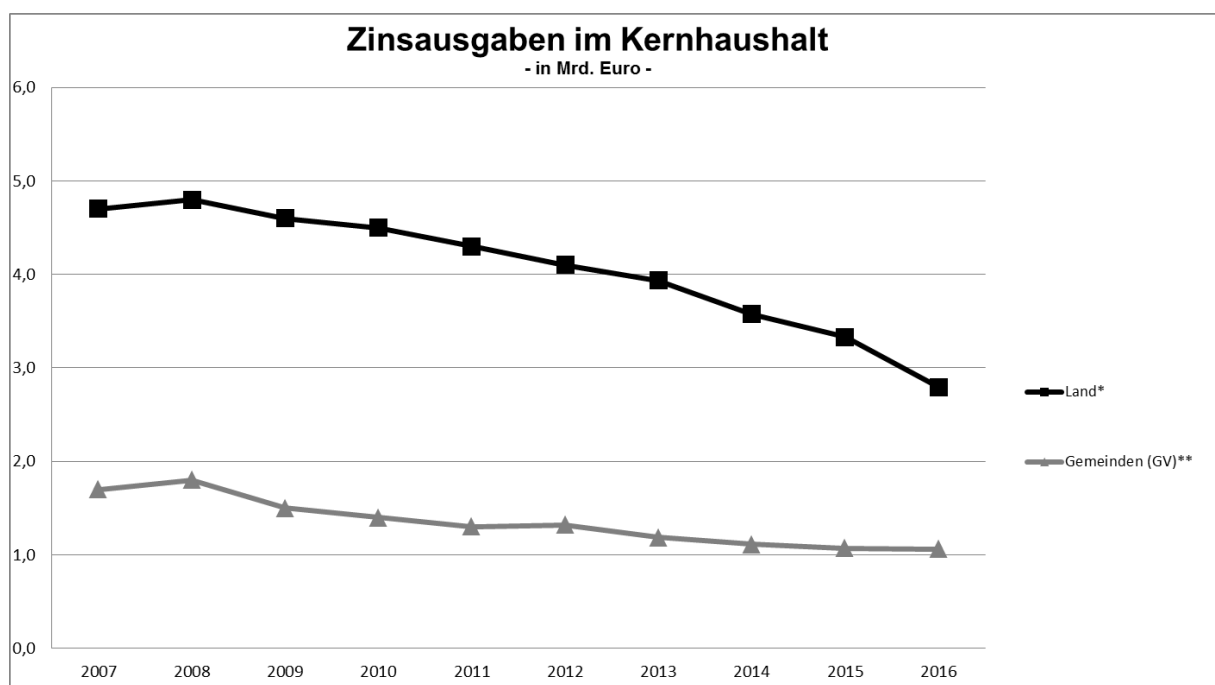
2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren beide von der derzeit sehr günstigen Zinssituation. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2007 und 2016 trotz einer Schuldenzunahme von mehr als 37,8 % um 35,3 % gesunken und belief sich im Jahr 2016 in Summe auf 1,1 Mrd. Euro. Das - angesichts der aktuellen Niedrigzinsen vergleichsweise hohe - Zinsänderungsrisiko bei den

kurzfristigen Liquiditätskrediten könnte sich in Zukunft negativ auf die kommunale Finanzlage auswirken.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2007 und 2016 trotz einer Schuldenzunahme um mehr als 21,2 Prozent um 40,4 Prozent gesunken. Das Land konnte die Zinsausgaben im Vergleich zu 2015 um mehr als 500 Mio. Euro auf 2,79 Mrd. Euro zurückführen. Neben der günstigen Zinsentwicklung ist ein Sondereffekt beim Disagio in Höhe von 116 Mio. Euro enthalten, der auf besondere Nachfragekonstellationen auf Investorenmenseite zurückzuführen ist. Die Zinslast des Landes beträgt mit 2,8 Mrd. Euro jedoch immer noch das 2,5-fache der kommunalen Zinslast in 2016.

Mrd. EUR	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Land*	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8
Gemeinden (GV)**	1,7	1,8	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2005 – 2015, 2016 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/7, Stand 21.06.2017

** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2005 - 2014, vierteljährliche Kassenstatistik für die Jahre 2015 und 2016 von IT.NRW, Stand 13.07.2017

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Aufgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 % (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg; 2015): Kommunalreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen ebenfalls auf 41 %. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Entwicklung der Einnahmeanteile von Landes- und Kommunalebene

Auch bei der Verteilung der Einnahmen zwischen Landes- und Kommunalebene lässt sich in Nordrhein-Westfalen keine Verschiebung zuungunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände feststellen. Bezogen auf die Summe der bereinigten Einnahmen (Bruttoausgaben bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) von Land und Kommunen belief sich der kommunale Einnahmeanteil im Jahr 2016 auf 46,3 % und lag damit in etwa auf demselben Niveau wie 2011 (46,4 %). Die o.g. Ergebnisse basieren auf eigenen Berechnungen, die auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2011) bzw. der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2016) durchgeführt wurden (jeweils bezogen auf die Kernhaushalte).

2.3.7 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der Kommunen hat sich über die Jahre verbessert. In 2012 lagen die Investitionen noch bei 5,8 % gemessen an den bereinigten Gesamtausgaben. In 2016 lag die Quote bei 7,2 %. Damit zeigt sich auch, dass die von Land und Bund aufgelegten Programme zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen wirken.

2.3.8 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8,4	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1 ⁴	70,0	74,0 ⁵
Verhältnis	14 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig z. B. an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2012 bis 2017 um 15,1 Mrd. Euro auf 74,0 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 25,6%. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 8,4 Mrd. Euro auf 25,8 Mrd. Euro in 2017 an. Dies entspricht einer Steigerung von 48,3%. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	17,4	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0
Verhältnis	30 %	30 %	32 %	33 %	35 %	35 %

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist auf eine langsame Erholung der Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai

⁴ 4. Nachtrag

⁵ mit Nachtragsentwurf 2017

2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig eine weitere Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu erwarten.

1. So wirkt sich bspw. die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 deutlich entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)). Für 2018 ist eine Erstattung des Bundes in Höhe von fast 1,8 Mrd. Euro vorgesehen.
2. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die kommunalen Haushalte bundesweit um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen dürfte die Entlastung nach derzeitigen Erkenntnissen mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro jährlich verbunden sein.

Für 2018 gilt folgender Verteilweg:

2,76 Mrd. Euro von 4 Mrd. Euro werden den Kommunen über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zufließen und 1,24 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II. Außerdem werden 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt. Die entsprechende Regelung enthält § 3 Abs.2 GFG. Damit erhalten die NRW-Kommunen rund 1,23 Mrd. Euro.

Ab 2019 gilt folgender Verteilweg:

2,4 Mrd. Euro von 4 Mrd. Euro werden den Kommunen über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zufließen und 1,6 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II. Weitere 1 Mrd. Euro werden über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt. Bereits ab 2015 wurden die Kommunen durch den Bund über die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II ("KdU") und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von je einer Mrd. Euro in 2015 und 2016 und 2,5 Mrd. Euro in 2017 entlastet. Damit erhalten die NRW-Kommunen rund 1,24 Mrd. Euro.

3. Seit 2016 trägt der Bund ferner die Leistungen für Unterkunft und Heizung („KdU“) für anerkannte Flüchtlinge. Die NRW-Kommunen können mit Entlastungen von 44,6 Mio. Euro in 2017 rechnen. Der Bund schätzt die Kosten für 2018 bundesweit auf 1,3 Mrd. Euro.
4. Zudem stellt der Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz). Damit werden in den Jahren 2015 bis 2020 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 % bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,125 Mrd. Euro (rd. 32 %) für nordrhein-westfälische Kommunen vor.
5. Im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die Mittel aus dem KInvFG um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt auf insgesamt 7 Mrd. Euro. In den Jahren 2017 bis 2020 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz werden mit bis zu 90 % bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von **1,120 Mrd. Euro** profitieren.

6. Das Land hat das Programm „Gute Schule 2020“ gegen den Investitionsstau an Schulen aufgelegt. Die Kommunen werden in ihrer Funktion als Schulträger in der Zeit von 2017 bis 2020 mit 2 Mrd. Euro für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur unterstützt. Die 2 Mrd. Euro werden den Kommunen über Kredite der NRW.BANK zur Verfügung gestellt, die das Land mitsamt evtl. anfallender Zinsen für die Kommunen vollständig tilgen wird. Die Schuldendiensthilfe des Landes erstreckt sich über 20 Jahre.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2018

Das GFG 2018 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund werden weiterhin 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt.

Die Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724).

2.4.3 Verbundsatz 2018

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2018 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2018

3.1 Struktur

Das GFG 2018 entspricht sowohl hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter als auch in methodischer Hinsicht dem GFG 2017.

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen liegt seit dem GFG 2015 das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Die hierzu aus der zur Aktualisierung der Grunddaten verwendeten Datenbasis (pooled-OLS 2009-2013) resultierenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen zeigten teilweise eine Entwicklung, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprach. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung der durchgeführten Regression bestätigte zwar die Korrektheit ihrer Durchführung und Ergebnisse, erkannte allerdings auch eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse. Mit Urteilen vom 10. Mai 2016 wies der VerfGH NRW die Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Soziallastenansatzes im Hinblick auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu sowie zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August dieses Jahres veröffentlicht. Die Ergebnisse müssen ausgewertet und die Gutachterempfehlungen in dem dafür erforderlichen Dialogprozess, insbesondere mit der kommunalen Ebene, geprüft und erörtert werden. Mit diesem Dialogprozess wurde unmittelbar nach Veröffentlichung des Gutachtens begonnen.

Daher werden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter beibehalten. Diese Vorgehensweise entspricht einem zurückhaltenden Umgang mit Gesetzen, wie er in Zeiten vor einer eventuell notwendigen gesetzlichen Veränderung vom Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen (Fundstellen s.o.) für angezeigt und zulässig erachtet wird.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2018 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11). Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2018						
1	Zeile	Steuerverbund 2017*) Euro	Steuerverbund 2018**)			
			Euro	Veränderung zu 2017*)		
				absolut	%	
2	3	4	5	6		
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftsteuern						
	* Lohnsteuer	1	16 562 824 300	17 249 057 897	686 233 597	4,14
	* veranlagte Einkommensteuer	2	4 793 293 500	5 188 006 565	394 713 065	8,23
	* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 072 340 200	2 140 441 932	68 101 732	3,29
	* Körperschaftsteuer	4	2 063 238 000	2 813 171 043	749 933 043	36,35
	* Umsatzsteuer	5	14 432 587 000	16 069 920 468	1 637 333 468	11,34
	* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 016 042 700	5 579 774 798	563 732 098	11,24
	* Abgeltungssteuer	7	574 020 100	684 752 093	110 731 993	19,29
Fakultativer Steuerverbund						
	* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 632 264 500	1 775 947 366	143 682 866	8,80
Summe Verbundsteuern		9	47 146 610 300	51 501 072 162	4 354 461 862	9,24
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
	* Länderfinanzausgleich / BEZ	10	1 661 951 100	1 888 489 400	226 538 300	13,63
	* Familienleistungsausgleich	11	- 742 860 900	- 774 118 200	- 31 257 300	4,21
	* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	168 749 100	125 517 600	- 43 231 500	-25,62
	* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 030 800	- 13 055 200	- 24 400	0,19
	* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 183 517 300	- 199 811 300	- 16 294 000	8,88
	* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 043 500	- 18 018 600	24 900	-0,14
	* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 922 849 200	- 1 881 250 000	- 958 400 800	103,85
Verbundgrundlagen insgesamt		17	47 097 008 800	50 628 825 862	3 531 817 062	7,50
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)		18	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)		19	10 832 312 000	11 644 629 900	812 317 900	7,50
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>						
	* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	20	551 035 002	592 357 263	41 322 261	7,50
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)						
	* Tantiemen	21	- 4 327 000	- 5 286 000	- 959 000	22,16
	* Konsolidierungshilfe	22	- 185 000 000	- 154 000 000	31 000 000	-16,76
Hinzurechnung						
	* zusätzliche Entlastung durch das Land (Einbringung des NRW-Landesanteils nach § 1 Satz 5 FAG)	23		217 400 000	217 400 000	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse		24	10 642 985 000	11 702 743 900	1 059 758 900	9,96

*) Ist 10/15-09/16

**) Ist 10/16-09/17

Im Steuerverbund 2018 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 644 629 900 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2017 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 812 317 900 Euro (7,5 Prozent).

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2018 ein Ausgleichsvolumen von 592 357 263 Euro enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2018 einen Betrag von 5 286 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21) und einen Betrag in Höhe von 154 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) vor. Hierdurch werden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach die Kriterien eingehalten, die der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 10.5.2016 - VerFGH 19/13 - zum GFG 2012 für eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zu Grunde gelegt hat.

Neu im GFG 2018 ist eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 217 400 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2018 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2018 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 702 743 900 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 24). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2017 bedeutet dies eine Erhöhung um 1 059 758 900 Euro (9,96 Prozent). Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 33 419 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz abgesetzt. Für die Finanzausgleichsmasse verbleiben somit 11 669 324 900 Euro.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausdruck der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre mit Vorrang auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual aufgeteilt.

Mit insgesamt 9 959 425 500 Euro werden 85,1 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 743 318 400 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2018 eine Quote von 14,9 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 10 062 844 500 Euro werden 86 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 639 899 400 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2018 eine Investitionsquote von 14 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2018

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 702 743 900 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2018					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2017*)	Steuerverbund 2018**)		
			Euro	Veränderung zu 2017	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	10 642 985 000	11 702 743 900	1 059 758 900	9,96%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	9 035 790 100	9 923 522 100	887 732 000	9,82%
* Gemeinden	3	7 092 446 900	7 789 414 500	696 967 600	9,83%
* Kreise	4	1 057 152 600	1 160 925 900	103 773 300	9,82%
* Landschaftsverbände	5	886 190 600	973 181 700	86 991 100	9,82%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	33 336 600	35 903 400	2 566 800	7,70%
* Kurortehilfe	7	8 867 700	9 750 700	883 000	9,96%
* Abwassergebührenhilfe	8	5 642 600	6 204 500	561 900	9,96%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 836 600	1 266 800	- 569 800	-31,02%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	9 889 500	10 874 200	984 700	9,96%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 100 200	7 807 200	707 000	9,96%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	9 069 126 700	9 959 425 500	890 298 800	9,82%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	923 858 300	1 080 572 700	156 714 400	16,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	34 446 000	33 419 000	- 102 7000	-2,98%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	889 412 300	1 047 153 700	157 741 400	17,74%
* IVP Allgemein	16	750 075 800	883 105 300	133 029 500	17,74%
* IVP Sozialhilfeträger	17	75 795 200	89 237 800	13 442 600	17,74%
* IVP Eingliederungshilfe	18	63 541 300	74 810 600	11 269 300	17,74%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650 000 000	662 745 700	12 745 700	1,96%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600 000 000	609 377 800	9 377 800	1,56%
* Sportpauschale	21	50 000 000	53 367 900	3 367 900	6,74%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1 573 858 300	1 743 318 400	169 460 100	10,77%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	10 642 985 000	11 702 743 900	1 059 758 900	9,96%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	9 173 572 700	10 062 844 500	889 271 800	9,69%
<i>investive Mittel</i>	25	1 469 412 300	1 639 899 400	170 487 100	11,60%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,19%	85,99%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,81%	14,01%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	9 069 126 700	9 959 425 500	890 298 800	9,82%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1 573 858 300	1 743 318 400	169 460 100	10,77%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,10%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,90%		

*) Ist 10/15-09/16

**) Ist 10/16-09/17

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2018

Angesichts der finanziellen Bedürfnisse der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 9 923 522 100 Euro und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Das FiFo-Gutachten hat die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere spricht sich das Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines entsprechenden Säulenmodells aus,

wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung des Gutachters scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als Indikator- bzw. Regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs und der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände fand in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Einvernehmen und wird auch im GFG 2018 nicht vorgenommen. Die eventuelle Aufstockung wird im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze ist hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen. Im Übrigen sieht auch der Gutachter in dieser Empfehlung keine finanzwissenschaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Angesichts eines grundsätzlichen Vorrangs der Umlagefinanzierung und der zumindest derzeit gegebenen Belastungssituation durch Umlagen besteht keine Veranlassung, die bisherigen Anteile bei der Aufteilung der Schlüsselmasse zu verändern. Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2018 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2017 eine Erhöhung um 887 732 000 Euro (9,82 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	7 789 414 500 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2017	696 967 600 Euro/ 9,83 %
Kreisschlüsselmasse	1 160 925 900 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2017	103 773 300 Euro/ 9,82 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	973 181 700 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2017	86 991 100 Euro/ 9,82 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde finanzwissenschaftlich festgestellt, dass mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden muss. Hauptgrund hierfür ist die zuletzt noch gutachtlich im Rahmen des Verfassungsstreitverfahrens zum GFG 2011 durch Büttner/Schneider dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der

Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits mit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgt durch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2018

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im Steuerverbund 2018 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2018 auf 35 903 400 Euro.

3.4.3 Investitionspauschalen 2018

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2018 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2018 mit 33 419 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2018 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung insgesamt 1 047 153 700 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,9 Prozent.

Durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und infolge der Anhebung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale steigt das Gesamtvolumen für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2017 um 157 741 400 Euro (17,74 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	883 105 300 Euro
Veränderung zum GFG 2017	133 029 500 Euro/ 17,74 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	89 237 800 Euro

Veränderung zum GFG 2017 13 442 600 Euro/ 17,74 %

Eingliederungshilfe-Investitionspauschale 74 810 600 Euro

Veränderung zum GFG 2017 11 269 300 Euro/ 17,74 %.

3.4.4 Sonderpauschalen 2018 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2018 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 662 745 700 Euro zur Verfügung. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird mit 609 377 800 Euro (Vorjahr 600 000 000 Euro) und die Sportpauschale mit 53 367 900 Euro (Vorjahr 50 000 000 Euro) dotiert. Die Erhöhung ergibt sich aus einer Anhebung der Mindestbeträge der jeweiligen Pauschalen für die Gemeinden und Kreise um 50 %.

Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

Eine substantielle Erhöhung der Schulpauschale/Bildungspauschale sowie eine Dynamisierung beider Sonderpauschalen bleiben den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2019 ff. vorbehalten.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 und 18 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen wird abhängig gemacht von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Pauschalen.

Artikel 2

Der Stärkungspakt wird bisher gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz in erheblichem Umfang durch die Kommunen mitfinanziert. Diese Mitfinanzierung soll - unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Finanzierung des Stärkungspaktes - deutlich reduziert werden. Hierdurch wird eine Stärkung der kommunalen Finanzmittel erreicht.

Diese Besserstellung der Kommunen wird zum einen durch eine Streichung der Solidaritätsumlage (§ 2 Absatz 3 Satz 4 f. Stärkungspaktgesetz) erreicht. Seit dem Jahr 2014 werden die nachhaltig abundanten Kommunen zu einer Solidaritätsumlage zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen. Dieser direkte Entzug kommunaler Finanzmittel der betroffenen Kommunen wird ab dem Jahr 2018 beendet.

Zum anderen werden die kommunalen Haushalte durch eine Verringerung des Vorwegabzugs im GFG gestärkt. Bisher ist in § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass sich die Kommunen bis zum Jahr 2020 mit einem jährlichen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 185 Mio. Euro an der Finanzierung der

Konsolidierungshilfen beteiligen. Dieser Betrag wird in drei Schritten verringert: Im Jahr 2018 um 31 Mio. Euro auf 154 Mio. Euro; im Jahr 2019 um 61 Mio. Euro auf 124 Mio. Euro und schließlich im Jahr 2020 um 91 Mio. Euro auf 94 Mio. Euro.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 einen vorläufigen pauschalen Ausgleich von rund 592,4 Mio. Euro.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nrn. 1 bis 4 und Nr. 6 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in Nr. 3 den Regelungen im GFG 2017.

Nr. 5 wird gegenüber dem GFG 2017 um den im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes erweitert. Danach beteiligt sich der Bund an den Betriebskosten der Kinderbetreuung mit bundesweit 100 Mio. Euro. Der auf NRW entfallende Betrag wird bereits an anderer Stelle im Landeshaushalt weitergeleitet.

Nr. 7 wird gegenüber dem GFG 2017 um den im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Flüchtlinge und Asylbewerber nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen erweitert. Der entsprechende Betrag wird bereits aus dem Landeshaushalt an die Kommunen weitergeleitet bzw. ist gemäß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.07.2016 zur Entlastung der Länder bestimmt.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu § 3

Abs. 1 Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2018 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2017.

Abs. 1 Nr. 2 regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz. Gegenüber dem GFG 2017 wird der Abzug um 31 Mio. Euro verringert.

Abs. 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 217 400 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 Satz 5 FAG entspricht, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird .

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2017.
Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.
Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Entspricht den Regelungen des GFG 2017, die auch für das GFG 2018 verwendet werden.
Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.
Absatz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2017.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25 000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei das Produkt der jeweiligen gemeindlichen Einwohnerwurzel und der Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und dem Regressionskoeffizienten der Einwohnerwurzel. Aufgrund der Weiterverwendung der Regelungen aus dem GFG 2017 verändert sich die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden nicht. Dies ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und 30. Juni 2016 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2017 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die auch im GFG 2018 verwendete Regelung des GFG 2017 zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2018 wegen der Beibehaltung der Regelung des GFG 2017 weiterhin bei 17,63 liegen.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendler bedingten Umstand. Das Gutachten des FiFo-Instituts spricht sich für eine Beibehaltung dieses Nebenansatzes aus.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2018 wie im GFG 2017 weiterhin bei 0,52 Normeinwohnern liegen.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der FiFo-Gutachter hat diesbezüglich keinen Änderungsbedarf festgestellt.

Der Gewichtungsfaktor wird wie im GFG 2017 mit 0,18 im GFG 2018 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2015 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindern.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wird entsprechend der bisherigen Vorgehensweise die Ermittlung der einheitlichen fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze beibehalten. Aufgrund der Weiterverwendung der Werte und Regelungen aus dem GFG 2017 werden im GFG 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze zu Grunde gelegt.

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbesteuer	417

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städtereion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2017.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2015.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 39,58 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2016 rund 41,58 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 39,58 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2017.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2015.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 15,73 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2016 rund 16,73 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,73 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“

gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2018 mit 33 419 000 Euro angesetzt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 30. Juni 2016 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht. Die Einwohnerzahl gegliedert nach Einwohnern über 65 Jahren wird nur jährlich ermittelt. Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 werden für das GFG 2018 nicht rechtzeitig vorliegen.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Mindestbeträge der Gemeinden und Kreise, die jeweils Schulträger sind, steigen im GFG 2018 um 50% an. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2017 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2016.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 30. Juni 2016 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Der Mindestbetrag jeder Gemeinde steigt im GFG 2018 um 50% an. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2017 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Bis auf die neue Höhe der Gesamtdotierung entspricht Absatz 1 den Regelungen im GFG 2017. Die Gesamtdotierung wurde hinsichtlich der Nummern 1, 2, 4 und 5 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst. Die Dotierung der Nummer 3 wurde gegenüber dem GFG 2017 auf Grund der rückläufigen Zahl der Gaststreitkräfte reduziert.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2017 aktualisiert; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2018 gegenüber dem Steuerverbund 2017 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2018 wurde dieser Betrag mit 6,16 Euro festgestellt.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der

Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag und der zur Ermittlung des jeweiligen Aufstockungsbetrags anzusetzende Grundbetrag werden jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vervielfältigt. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2018 auf 1 266 800 Euro.

Der Differenzbetrag in Höhe von 752 700 Euro, der sich bei schlichter Erhöhung der Dotierung im Verhältnis des Zuwachses der verteilbaren Finanzausgleichsmasse ergeben hätte, wird der Schlüsselmasse der Gemeinden zugeordnet.

Aufstellungen, denen die voraussichtliche Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 Nrn. 1 - 3 auf die jeweiligen Gemeinden zu entnehmen ist, werden mit einer Modellrechnung veröffentlicht. Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2017. Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2017. Die Regelung des § 20 GFG 2017 entfällt.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011. Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21a GFG 2017.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2017.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2017.

Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2017 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2015 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2017 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2017.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 3, 4, 8, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2017.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der auf den 31. Dezember der Jahre 2014 und 2015 sowie der auf den 30. Juni 2016 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 verwendet. Die gegliederten Einwohnerzahlen werden nur jährlich ermittelt. Diese liegen zum Stichtag 31. Dezember 2016 für das GFG 2018 nicht rechtzeitig vor.

Absatz 7

Entspricht der Regelung im GFG 2017.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2017.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht bis auf die Anpassung aufgrund der Anhebung des Mindestbetrags für Berichtigungen in Abs. 1 den Regelungen im GFG 2017. Der bisherige Betrag stammt aus der Umrechnung zwischen DM und Euro und wird auf einen runden Betrag angepasst.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Regelung von Abschlagszahlungen.

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2017.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2017.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2017.

Regelt das Inkrafttreten des GFG 2018 und seine Geltungsdauer. Vorgesehen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2018.

Zu Artikel 2**zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Stärkungspaktgesetz)**

Streichung der Solidaritätsumlage ab dem Jahr 2018 und Verringerung des Vorwegabzugs in drei Schritten. Zudem wird durch die Ergänzung eines Absatzes 9 in § 2 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, aus dem Landeshaushalt bereitgestellte Mittel nicht nur zur Finanzierung der pflichtig teilnehmenden Gemeinden zu verwenden. Die Mittel dürfen ab dem

Jahr 2018 auch zur Kompensation der entfallenden kommunalen Mittel (Komplementärmittel) verwendet werden.

zu Nummer 1 a) (Änderung des § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz)

Neuregelung der Höhe der Komplementärmittel unter Berücksichtigung der Streichung der Solidaritätsumlage ab dem Jahr 2018 und der Verringerung des Vorwegabzugs in drei Schritten.

zu Nummer 1 b) (Änderung des § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz)

Regelung der schrittweisen Verringerung des Vorwegabzugs. Streichung der Solidaritätsumlage ab dem Jahr 2018 durch die Änderung des Satzes 4 und die Aufhebung der Sätze 5 und 6.

zu Nummer 1 c) (Änderung des § 2 Absatz 4 Stärkungspaktgesetz)

Folgeregelungen zur Streichung der Solidaritätsumlage ab dem Jahr 2018

zu Nummer 1 d) (Anfügung eines Absatzes 9 in § 2 Stärkungspaktgesetz)

Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, aus dem Landeshaushalt bereitgestellte Mittel der ersten Stufe zur Kompensation der verringerten Komplementärmittel zu verwenden.

Bisher sieht das Stärkungspaktgesetz eine getrennte Finanzierung der ersten und der zweiten Stufe vor, vgl. die Verweisung in § 3 Satz 1 auf § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz auf der einen Seite und in § 4 Absatz 1 auf § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz auf der anderen Seite. Nach der zuletzt genannten Verweisung in § 4 Absatz 1 stehen bisher zur Finanzierung der zweiten Stufe nur die kommunalen Komplementärmittel gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz zur Verfügung. Die gemäß § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Landes dienen gemäß § 3 Satz 1 Stärkungspaktgesetz zur Finanzierung der ersten Stufe. Um auch angesichts der Verringerung der Komplementärmittel und der korrespondierenden Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds ab dem Jahr 2018 die Finanzierung der zweiten Stufe sicherstellen zu können, lässt es die ergänzte Regelung zu, dass auch die gemäß § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der zweiten Stufe verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist.

zu den Nummern 2 und 3 (Änderungen der §§ 3 und 4 Stärkungspaktgesetz)

Folgeregelungen, die sicherstellen, dass auch die gemäß § 2 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der zweiten Stufe verwendet werden dürfen.

zu Nummer 4 (Änderung des § 11 Stärkungspaktgesetz)

Verwendung einer aufgabenbezogenen Zuständigkeitsregelung

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2018.